### "Neues Recht der Personengesellschaften (MoPeG)"

Webinar

DASV am 28./29. Oktober 2021



### Willkommen!





### Willkommen!





- Teil I
  - Literatur
  - Einführung
  - Ende der Gesamthand
  - Gründungstheorie
  - Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
    - "Firmierung"
    - Geschäftsführung



- Teil I
  - Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
    - Beschussfassung
    - Vertretung
    - Haftung
    - Begrenzung der Nachhaftung
    - Information
    - Rechnungslegung und Gewinnverteilung



- Teil I
  - Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
    - Gesellschafterklage
    - Gesellschafterwechsel
    - Abfindung
    - Gesellschaftsregister
    - Andere Register



- Teil II
  - Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
    - Statuswechsel
    - Auflösung
    - Liquidation
    - Beispiele
    - Auslandsgesellschaft
  - Nicht rechtsfähige GbR
  - Verein



- Teil II
  - Corporate Housekeeping
    - Gesellschaftsregister
    - Gesellschafter
    - Gesellschafterversammlung
  - Personenhandelsgesellschaften
    - Beschlussfassung
    - Beschlussmängel



#### POTTGIESSER & PARTNER

Rechtsanwälte

- Teil II
  - Sonstige Neuigkeiten
  - Was fehlt?



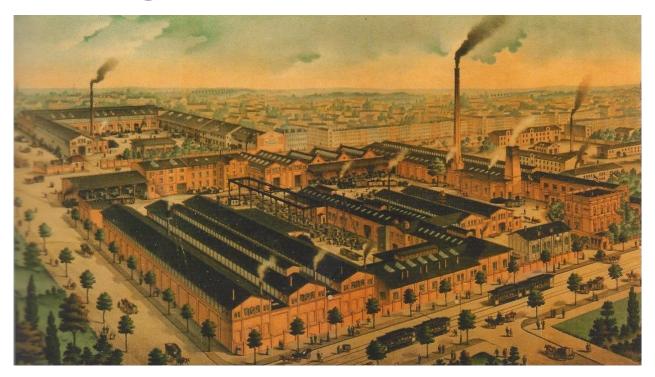
### Literatur

- MüKoBGB/Schäfer, §§ 705 ff.
- Begründung BT Drucksache 19/27635
- Abschlussbericht Maurach



#### POTTGIESSER & PARTNER

#### Rechtsanwälte



- Beratung
  - Beste Fortbildung: Kenne Deinen Mandanten!
    - Gewerbe
    - Markt (national/EU/sonstiges Ausland)
    - Umfang
    - Kunden



#### POTTGIESSER & PARTNER

#### Rechtsanwälte



- Honorar
  - Gesetz
  - Zeit
  - Pauschale

- GbR bisher: Spontane Abwicklung einzelner Geschäfte
- Jetzt: Ausrichtung auf Dauer
- 2001: Rechtsfähigkeit (II ZR 331/00)
- 2009: Grundbuch => § 899a BGB

- Reform im System
- Keine allgemeine Handelsregisterpflicht
- "verhalten gelungen"

- § 705 Abs. 2 BGB:
  - Rechtsfähige Gesellschaft ("am Rechtsverkehr teilnehmen") oder
  - nicht rechtsfähige Gesellschaft ("Gesellschafter untereinander")



- § 705 Abs. 2 BGB:
  - Wille der Gesellschafter
  - Vermutung für Rechtsfähigkeit bei Betrieb eines Unternehmens unter gemeinschaftlichem Namen, § 705 Abs. 3 BGB

#### POTTGIESSER & PARTNER

#### Rechtsanwälte







### Ende der Gesamthand

- Vermögen der GbR, §§ 713, 722 BGB
  - "Beiträge der Gesellschafter sowie die für oder durch die Gesellschaft erworbenen Rechte und die gegen sie begründeten Verbindlichkeiten sind Vermögen der Gesellschaft"
  - Weiterhin keine Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschafter aus einem Vollstreckungstitel gegen die Gesellschaft



### Ende der Gesamthand

- Wegfall
  - § 899a BGB
  - § 736 ZPO
- Änderung
  - § 47 Abs. 2 GBO "eingetragene"
- Ende der "diligentia quam in suis"



### Gründungstheorie



# Gründungstheorie

- § 706 BGB: Verwaltungs-/Vertragssitz der GbR
  - Freie Sitzwahl, falls eingetragen
  - Auch für Personenhandelsgesellschaften, § 105
     Abs. 2 HGB, § 161 Abs. 2 HGB und § 1 Abs. 4
     PartGG

### "Firmierung"

- "eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts"
- "eGbR"
- Angabe der Haftungsbeschränkung, falls keine natürliche Person als Gesellschafter ("AG & Co. GbR")
- Entsprechend anwendbare Vorschriften des HGB
- §§ 707a, 707b BGB



### Geschäftsführung

- Gemeinsam
- Gewöhnliche Geschäfte
- Bei Aufschub Gefahr für die Gesellschaft: Notgeschäftsführung einzeln
- Aufwendungsersatz, auch Verluste ohne GF



### Beschlussfassung

- Einstimmigkeit
- Außergewöhnliche Geschäfte
- Entzug Geschäftsführungsbefugnis bei wichtigem Grund
- Ausschluss ("andere Gesellschafter")
- Auflösung (3/4-Mehrheit)



### Vertretung

- Gesamt
- Passiv einzeln
- Zwingend unbeschränkt
- Entzug bei wichtigem Grund

# Haftung

- Gesellschafter akzessorisch als Gesamtschuldner
- Zwingend für Gesellschafter
- Haftungsbeschränkungen der Gesellschaft mit Dritten möglich
- Eintritt/Ausscheiden wie oHG; anders bei nichtkaufmännischem Einzelunternehmen



# Haftung

- Bei Unangemessenheit auch eingeschränkt:
  - Bauherrengemeinschaft
  - Geschlossene Immobilienfonds
  - Gelegenheitsgesellschaft
  - Gemeinnützige Gesellschaft



# Haftung

- Bei Unangemessenheit auch eingeschränkt:
  - Nach Köpfen
  - Anteilig nach Beitrag
  - Gesellschaftsvermögen
  - Handelnden

### Begrenzung der Nachhaftung

- Bis 5 Jahren nach Ausscheiden
  - Fällig
  - Rechtskräftig festgestellte Ansprüche, auch im Insolvenzverfahren
  - Vollstreckbare Vergleiche oder Urkunden
  - gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung



### Begrenzung der Nachhaftung

- Schadensersatz nur bei Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten vor dem Ausscheiden
- Fristbeginn: Kenntnis Gläubiger oder Eintragung Ausscheiden
- § 728b BGB



### Information

- Recht gemäß § 717 Abs. 1 BGB für jeden Gesellschafter
  - Individuell
  - Vorbehaltskontrolle
  - Einsicht der Unterlagen
  - Anfertigung von Auszügen
  - Ergänzende Auskunft



### Information

- Geschäftsführungsbefugter Gesellschafter gemäß § 717 Abs. 2 BGB:
  - Auskunftspflicht
  - Rechenschaft nach Ende



# Rechnungslegung und Gewinnverteilung

- Im Zweifel zum Schluss jedes Kalenderjahrs
- Nach Beteiligung
- Gesellschaft ist Anspruchsgegner
- Allgemeingültigkeit für Gesellschaften?



# Gesellschafterklage

- Actio pro socio, § 715b BGB
- Gesetzliche Prozessstandschaft
- Sozial- und Drittansprüche
- Beschlussmängelklage vorrangig
- Information Gesellschaft
- Rechtskraft für und gegen die Gesellschaft



- Übertragung jetzt geregelt, § 711 BGB
- Formlos
- Zielgerichtete Umgehung? § 311b BGB?
- Keine eigenen Anteile
- Keine Erbengemeinschaft (Vertreter bei Liquidation)



- An-/Abwachsen des Gesellschaftsanteils bei Ausscheiden/Eintritt
- Erlöschen ohne Liquidation bei Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters



- Bisher: Auflösung vor Ausscheiden
  - Kündigung durch einen Gesellschafter (§ 723 BGB)
  - Kündigung durch einen Pfändungspfandgläubiger eines Gesellschafters (§ 725 BGB)
  - Erreichung oder Unmöglichwerden der Erreichung des Gesellschaftszwecks (§ 726 BGB)



- Bisher: Auflösung vor Ausscheiden
  - Tod eines Gesellschafters (§ 727 BGB)
  - Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft (§ 728 Absatz 1 BGB)
  - Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters (§ 728 Absatz 2 BGB)



- Jetzt: Ausscheiden vor Auflösung
  - Grund: Verminderte Personalität
  - § 723 BGB:
  - 1. Tod des Gesellschafters
  - 2. Kündigung der Mitgliedschaft durch den Gesellschafter (3 Monate zum Jahresende)
  - 3. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters



- Jetzt: Ausscheiden vor Auflösung
  - 4. Kündigung der <u>Mitgliedschaft</u> (nicht Gesellschaft) durch einen Privatgläubiger des Gesellschafters
  - 5. Ausschließung des Gesellschafters aus wichtigem Grund
- Bei Erbfall Fortsetzung als Kommanditist oder Kündigung, § 724 BGB



# Abfindung

- Abdingbarer Anspruch auf Befreiung von den Verbindlichkeiten der Gesellschaft und Zahlung einer dem Wert des Anteils angemessenen Abfindung
- Wirksamkeitskontrolle
- Schätzung des Wertes zulässig
- Keine Bewertungsmethode vorgegeben



#### POTTGIESSER & PARTNER

#### Rechtsanwälte





#### Gesellschaftsregister

- Keine Pflicht zur Eintragung
- Registerrechtsfähigkeit nur bei Eintragung
- Geführt beim Handelsregister
- Publizität außer Handelsgewerbe => Vertretungsbefugnis, Namensschutz
- Keine gewillkürte Löschung, nur § 738 BGB



- Grundbuch
  - Grundbuchrechtserwerb nur bei Eintragung, § 47 Abs. 2 GBO: "Für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts soll ein Recht nur eingetragen werden, wenn sie im Gesellschaftsregister eingetragen ist."



- Grundbuch
  - Auch bei Zwangsvollstreckung:
    - Zwangshypothek
    - Arresthypothek
    - Gebot Zwangsversteigerung



- Grundbuch
  - Änderung Grundbuch nur bei Eintragung, Art. 229 § 21 Abs. 1 EGBGB n. F.
  - Ausnahme: Erbfall => Berichtigung nach§ 22 Abs. 1 GBO

- Gesellschafterliste GmbH
  - § 40 Abs. 1 S. 3 GmbHG:
  - "Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann nur in die Liste eingetragen und Veränderung an ihrer Eintragung können nur vorgenommen werden, wenn sie das Gesellschaftsregister eingetragen ist."



- Namensaktienregister
  - § 67 Abs. 1 S. 3 AktG: "Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann nur in das Aktienregister eingetragen und Veränderungen an ihrer Eintragung können nur vorgenommen werden, werden sie in das Gesellschaftsregister eingetragen ist."



- Schutzrechtsregister
  - Nur Klarstellung, nicht Voraussetzung
  - Patent/Gebrauchsmuster
  - Marke
  - Design

#### Statuswechsel

- In eine andere Personengesellschaft
  - GbR in OHG
  - KG oder PartG
  - PartG in GmbH & Co. KG



#### Statuswechsel

- In eine andere Personengesellschaft
  - § 707c BGB: nur abgebendes Register
  - Statuswechselvermerk
  - Andere Gesellschafter (GmbH)

# Auflösung

- Zeitablauf
- Insolvenzverfahren
- Kündigung, außerordentlich unabdingbar
- Beschluss (3/4-Mehrheit)
- Zweckerreichung, auch Unmöglichkeit
- Weitere Gründe möglich



# Auflösung

- Gesellschaft ohne natürliche Person als Vollhafter:
  - Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft mangels Masse rechtskräftig abgelehnt
  - Löschung wegen Vermögenslosigkeit



#### Liquidation

- Falls kein Insolvenzverfahren
- Andere Liquidation:
  - Übernahme durch Gesellschafter
  - Realaufteilung
  - Übertragung/Einbringung
  - Keine Zustimmung Dritter erforderlich, außer Kündigung Privatgläubiger



## Liquidation

- Verfahren:
  - Gesellschafter als Liquidatoren
  - Bei eingetragener GbR:
    - Anmeldung
    - auch Bestellung durch Gericht
  - Weisung der Beteiligten



#### Liquidation

#### Verfahren:

- "Versilbern"
- Gläubiger befriedigen
- Beiträge erstatten
- Verbleibendendes Vermögen verteilen
- Eintragen des Erlöschens



#### Beispiele

- Besitzgesellschaft
- ARGE
- Familiengesellschaft
- Muster neu
- Muster alt



# Auslandsgesellschaft

- Doppelbesteuerungsabkommen
  - Anrechnung/Freistellung
  - Wohnsitzland
  - Unbewegliches Vermögen
  - Betriebsstätte
  - Beispiel 1
  - Beispiel 2



# Nicht rechtsfähige GbR

- Kein Vermögen
  - Bruchteilsrechte?
  - Treuhand?

# Nicht rechtsfähige GbR

#### Analoge Anwendung:

- § 708 BGB (Gestaltungsfreiheit)
- § 709 BGB (Beiträge; Stimmgewicht; Anteil am Gewinn und Verlust)
- § 710 BGB (Mehrbelastungsverbot)
- § 711a BGB (eingeschränkte Übertragbarkeit von Rechten aus dem Gesellschaftsverhältnis)
- § 711 BGB (Übertragbarkeit des Gesellschaftsanteils)



# Nicht rechtsfähige GbR

#### Analoge Anwendung:

- § 712 Absatz 1 und 2 BGB (Eintritt eines neuen Gesellschafters; Ausscheiden eines Gesellschafters)
- § 714 BGB (Beschlussfassung)
- § 715 BGB (Geschäftsführungsbefugnis)
- § 715a BGB (Notgeschäftsführungsbefugnis)
- § 716 BGB (Ersatz von Aufwendungen und Verlusten;
   Vorschusspflicht; Herausgabepflicht; Verzinsungspflicht)



# Nicht rechtsfähige GbR

- Analoge Anwendung:
  - § 717 Absatz 1 BGB (Informationsrecht)
  - § 718 BGB (Rechnungsabschluss und Verteilung von Gewinn und Verlust)
- Beendigung, Auseinandersetzung, Ausscheiden §§ 740a ff. BGB

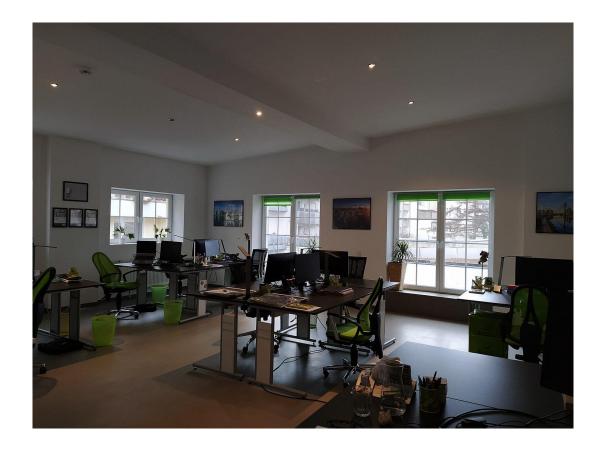


#### Verein

- Nicht wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb => §§ 24-53 BGB
- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb => §§ 705 ff. BGB
- Handelndenhaftung bleibt

#### POTTGIESSER & PARTNER

#### Rechtsanwälte





#### Corporate Housekeeping

- Auslandsgesellschaften
- Gesellschaftsregister
  - Gesellschafter
    - Name/Firma
    - Adresse
    - Registerauszug mit Legalisation/Apostille



## Corporate Housekeeping

- Gesellschaftsregister
  - Gesellschafter
    - Legalisation: dt. Botschaft/Konsulat
    - Apostille:

Ausstellungsbehörde:

"Apostille (Convention de La Haye du 5 octobre 1961)"

Registervollmacht



## Corporate Housekeeping

- Gesellschaftsregister
  - Anmeldung
  - Änderung: Name, Sitz, Anschrift, Vertretung, Eintritt/Ausscheiden Gesellschafter
- Gesellschafterversammlung
  - Beschlüsse im Zweifel einstimmig



## Corporate Housekeeping

- Gesellschafterversammlung bei Personenhandelsgesellschaften
  - Einladung durch geschäftsführenden Gesellschafter
  - Formlos
  - angemessene Frist



## Personenhandelsgesellschaften

- Gleichlauf mit GbR
- Öffnung für Freie Berufe
- Beschlussmängelrecht am Vorbild des aktienrechtlichen Anfechtungsmodells
- Austrittsrecht aus wichtigem Grund



- Öffnung für Freie Berufe
- also vor allem GmbH & Co. KG
- Berufsrechtlicher Vorbehalt
  - BRAO:
    - § 59b Abs. 2 Nr. 1: Bestätigung
    - § 59c: Andere Freie Berufe
    - § 59d ff: Organe, Versicherung, Zulassung



- Beschlussfassung
  - Versammlung
    - Präsenz
    - Telefon
    - Video
    - Vertretungsmodalitäten?
  - Umlaufverfahren vereinbar
  - Beschlussfeststellung ungeregelt



- Beschlussfassung
  - Ladung
    - Geschäftsführender Gesellschafter (Selbsthilferecht?)
    - Angemessene Frist: 14 Tage?
    - (detaillierte) Ankündigung Zweck der Versammlung
    - Formlos
    - Zugang?
  - Muster



- Beschlussmängelrecht
  - Nichtigkeit:
    - Verletzung unverzichtbare Rechtsvorschrift
    - = Kernbereich der Mitgliedschaft
  - Anfechtbarkeit:
     Verletzung Rechtsvorschrift
     Anfechtung ex tunc
  - Unwirksamkeit: relativ unentziehbare Rechte



- Beschlussmängelrecht
  - Nichtigkeit:
    - Kontroll-, Informations-und Kündigungsrecht
    - das Recht zur Teilnahme an Gesellschafterversammlungen einschließlich Redeund Antragsrecht
    - das Klagerecht gegen fehlerhafte Gesellschafterbeschlüsse
    - Gewinnausschluss?



- Beschlussmängelrecht
  - Anfechtung wie bei Aktiengesellschaft, §§ 110 ff. HGB
  - Verfahrensfehler:
    - Einberufung, Versammlung, Beschlussfeststellung
    - Anfechtbar oder nichtig?
    - Kausal?



- Beschlussmängelrecht
  - Anfechtungsbefugnis: Gesellschafter, ehemalig und zukünftig
  - Klagefrist: 3 Monate ab Bekanntgabe Beschluss (auch bei GmbH?)
  - Kammer für Handelssachen
  - Unterrichtung Gesellschafter



- Beschlussmängelrecht
  - Besonderer Vertreter analog § 46 Nr. 8 GmbHG
  - Unterrichtung der anderen Gesellschafter => Streitbeitritt?
  - Erhöhter Streitwert wg. Rechtskraftwirkung
  - Klagemuster



- Gewinn
  - Jahresabschluss, auch G+V
  - Gewinnanteil
  - Feststellung (Bilanzansätze und Bewertung)
  - Vollausschüttung



- Informationsrechte der Kommanditisten
  - Erweiterung
    - Abschrift des Jahresabschlusses, § 242 Abs. 3 HGB
    - Einsicht zugehörige Geschäftsunterlagen
      - Prüfungsberichte
      - Gesamtes Rechnungswesen
    - Auskunft
  - Missbrauchsvorbehalt
  - Kein Ausschluss möglich



- Außerordentliches Kündigungsrecht für Gesellschafter
- Außergewöhnliche Geschäfte bedürfen Zustimmung der Kommanditisten
- Aufhebung Gewinn aus gutem Glauben für Kommanditist



- Einheits-GmbH & Co. KG: Gesellschafterrechte in der GmbH durch Kommanditisten, nicht Mitgeschäftsführer
- Kein Ausscheiden des Komplementärs bei Simultaninsolvenz

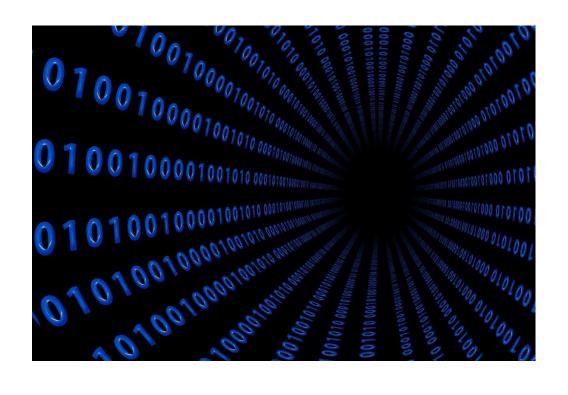


# Sonstige Neuigkeiten

- Gemeinsamer Vertreter bei mehreren Erben, § 736
   Abs. 2 BGB
- Kein Stimmrecht des ausgeschlossenen Gesellschafters, § 727 S. 1 BGB



#### Was fehlt?

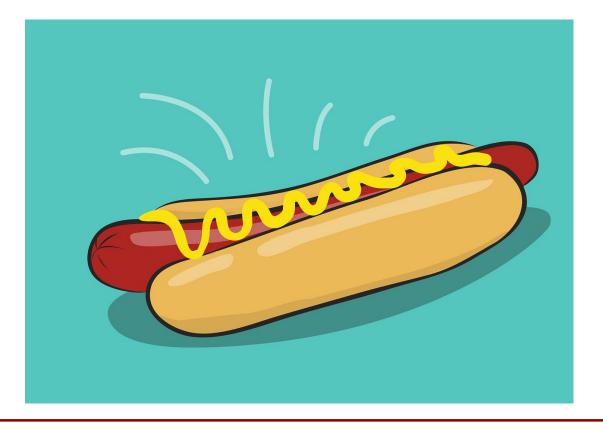




#### Was fehlt?

- Digitalisierung
- Grenzüberschreitende Umwandlung
- Publikums-KG

#### Alles hat ein Ende...







# Vielen Dank! Weitere Fragen?

#### Cornel Pottgiesser, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Gayernweg 17-2 73733 Esslingen Telefon 0711 3511678

Telefax 0711 3511679

info@pottgiesser.de

www.pottgiesser.de

